

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der RONDO FOOD GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der RONDO FOOD GmbH & Co. KG (nachstehend Verkäufer) und ihrem Vertragspartner (nachstehend Käufer) gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Sind die Bedingungen einmal wirksam einbezogen, gelten sie auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat der Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Angebote/Aufträge

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
- 2.2 Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer verbindlich. Weicht die Bestätigung vom Auftrag ab, so gilt diese als vom Käufer genehmigt, sofern er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3. Berechnung/Zahlung

- 3.1 Der Verkäufer berechnet grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise.
- 3.2 Die Zahlung ist mit Rechnungszugang fällig. Die Zahlung hat bargeldlos und kostenfrei auf das Konto des Verkäufers zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung anfallender Kosten.
- 3.3 Ist binnen zwei Wochen nach Rechnungszugang keine vollständige Zahlung erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 Die Aufrechnung gegenüber Zahlungsansprüchen des Verkäufers ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Auch die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 3.5 Hat der Käufer außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer eine anderweitige Tilgungsbestimmung trifft.
- 3.6 Im Übrigen wird bei Zahlungen des Käufers zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Verkäufer die geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die für den Verkäufer lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer eine anderweitige Tilgungsbestimmung trifft.
- 3.7 Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist dieser trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung

- 4.1 Feste Lieferfristen bestehen nicht. Der Verkäufer ist jedoch stets bemüht, die Lieferung so zügig wie möglich vorzunehmen.
- 4.2 Ist im Einzelfall ein konkreter Liefertermin vereinbart worden, hat der Käufer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist

von in der Regel vier Wochen zu setzen.

- 4.3 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt.

5. Höhere Gewalt/Vertragshindernisse

- 5.1 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere vom Verkäufer nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme.
- 5.2 Wird die Lieferung oder Abnahme infolge der Störung um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt.
- 5.3 Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers besteht keine Verpflichtung, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken.

6. Versand

- 6.1 Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.
- 6.2 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer auf diesen über.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 7.2 Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, so kann er für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.
- 7.3 Im Falle einer Verarbeitung der Vorbehaltsware wird der Käufer für den Verkäufer tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen den Verkäufer zu erwerben. Das Vorbehaltsvermögen des Verkäufers erstreckt sich also auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren verarbeitet, die sich im Eigentum Dritter befinden, oder wird die Vorbehaltsware mit Waren, die sich im Eigentum Dritter befinden, vermischt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers,

so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Verkäufer ab.

- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwahren und in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an den Verkäufer ab.
- 7.5 Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
- 7.6 Der Käufer tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks im Voraus zur Sicherung aller für den Verkäufer gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Verkäufers für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Werden Waren veräußert, an denen der Verkäufer einen Miteigentumsanteil hat, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers entspricht. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen ist er nicht befugt.
- 7.7 Erscheint dem Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Ansprüche hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- 7.8 Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch den Verkäufer.

8. Schadensersatzansprüche

- 8.1 Soweit kein Garantieverprechen gegeben wurde, haftet der Verkäufer nur für a) vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden, b) die schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, c) die fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten, deren Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde, d) Fehler der Ware im Sinne des ProdHaftG nach den dortigen Vorschriften sowie aufgrund etwaiger weiterer zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften.
- 8.2 Wesentliche Pflichten im Sinne von Nr. 8.1 c) sind alle Pflichten, auf deren Erfüllung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages nicht verzichtet werden kann.
- 8.3 Soweit der Verkäufer für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.4 Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 8.5 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9. Mängelrügen

- 9.1 Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach

Eintreffen der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Packungen befindlichen Signierungen erhoben werden.

- 9.2 Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer
- 9.3 Bei Verletzung der vorstehenden Rügepflichten gilt die Ware als genehmigt und der Käufer kann keine Rechte aus einem etwaigen Mangel herleiten. Die Verjährung bleibt hiervon unberührt.
- 9.4 Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden.

10. Rechte des Käufers bei Mängeln

- 10.1 Die Mängelansprüche des Käufers sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 10.2 Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Käufers, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt.
- 10.3 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 10.4 Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

11. Verjährung

- 11.1 Mängelansprüche verjähren im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren sie in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 11.2 Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

12. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmung

- 12.1 Gerichtsstand ist Krefeld.
- 12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 12.3 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.